

## **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des LBGR vom 4 Juli 2019 über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aufgrund früherer bergbaulicher Tätigkeit am Felixsee (Restloch 1214)**

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 3], S. 10), erlässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die in der Allgemeinverfügung vom 04.07.2019 angeordnete Sperrung des Westufers vom Felixsee in der Gemarkung Bohsdorf, Flur 3, Flurstück 50 wird hiermit aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

### **Begründung:**

Zum Nachweis der Standsicherheit des Westufers wurden im Auftrag des LBGR von der DMT-Leipzig Zweigniederlassung der DMT GmbH & Co. KG Belastungsversuche am Westufer des Restlochs 1214 „Felixsee“ durchgeführt. Der Sachverständige für Geotechnik kommt nach Auswertung zu folgendem Ergebnis:

In allen Testbereichen, in denen die Belastungsversuche durchgeführt wurden, konnten die Ergebnisse von bereits durchgeführten Triaxialversuchen bestätigt werden. Selbst unter hohen dynamischen Belastungen (Einsatz einer 74 kg schweren dynamischen Verdichterplatte) wurde keine kritische Porenwasserdruckerhöhung und damit auch keine Neigung des Kippenmaterials zur Verflüssigung festgestellt. Eine Verflüssigung der Kippe durch die vorgesehene Nutzung (Naherholung, Badestrand) ist deshalb nicht zu erwarten. Bei der genannten Nutzung besteht demnach keine Setzungsfließgefahr.

Eine weitere Sperrung der westlichen Restloch-Böschung ist nach den Ergebnissen der Belastungsversuche aus geotechnischer Sicht nicht mehr erforderlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Im Auftrag

*Göttlich*

Göttlich